

Jugendarbeitsschutz

Dürfen Kinder und Jugendliche arbeiten?

Kinderarbeit ist grundsätzlich verboten. Als Kind gilt, wer das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Jugendliche (15-17 Jahre) dürfen arbeiten, ihre Beschäftigung unterliegt aber bestimmten Beschränkungen. Jugendliche, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten als Kinder.

Gibt es Ausnahmen vom Verbot der Kinderarbeit?

Ja, Kinder ab 13 Jahren dürfen mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten (Zeitungsaustragen, Botengänge, Gartenarbeiten, Tierpflege, Nachhilfe, etc.) beschäftigt werden, und zwar 2 Stunden werktäglich (3 Stunden in landwirtschaftlichen Familienbetrieben) außerhalb der Schulzeit und nicht zwischen 18 und 8 Uhr. Für Tätigkeiten im Kultur- und Medienbereich gelten besondere Regelungen.

Was ist bei Ferienjobs zu beachten?

Schüler, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, dürfen während der Schulferien insgesamt 4 Wochen im Jahr einer für sie geeigneten Tätigkeit nachgehen, wobei die Arbeitszeit 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche nicht überschreiten darf. Grundsätzlich darf an Wochenenden und an Feiertagen nicht gearbeitet werden (Ausnahmen: Gastronomie, Altenheim, etc.). Die Beschränkung auf 4 Wochen entfällt, wenn der Schüler/die Schülerin nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegt.

Welche Beschränkungen müssen beachtet werden?

Grundsätzlich dürfen Jugendliche nicht mehr als 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche (5-Tage-Woche) beschäftigt werden, und zwar nur in der Zeit von 6 Uhr bis 20 Uhr. Für Jugendliche über 16 Jahren gelten im Gaststätten- und Schaustellergewerbe, in mehrschichtigen Betrieben, in der Landwirtschaft sowie in Bäckereien und Konditoreien andere Zeitgrenzen. Zwischen zwei Arbeitstagen müssen mindestens 12 Stunden Freizeit liegen. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Auch hier gibt es Ausnahmen (z.B. Krankenhäuser, Altenheime, Gaststätten, in der Landwirtschaft, u.a.).

Kurzgefasst: Was ist erlaubt – was nicht?

unter 15 Jahre (= Kind)

Kinderarbeit grundsätzlich verboten. **Ab 13 Jahre** leichte und geeignete Tätigkeiten (Zeitungsaustragen, Botengänge, Gartenarbeit, Nachhilfe etc.) nur 2 Stunden werktäglich; 3 Std. in landwirtschaftl. Familienbetrieben. Nur außerhalb der Unterrichtszeit und nur in der Zeit zw. 6 bis 18 Uhr.

über 15 Jahre (= Jugendlischer)

unterliegen sie noch der Vollzeitschulpflicht (in NRW bis zum 10. Schuljahr einschl., Gymnasium bis zum 9. Schuljahr einschl.) gelten diese als Kinder

zwischen 15 und 17 Jahren (= Jugendlischer)

dürfen unter bestimmten Beschränkungen arbeiten:

- während der Schulferien max. 4 Wochen im Jahr
- muss eine geeignete Tätigkeit sein
- Arbeitszeit max. 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche, nicht an Wochenenden/Feiertagen (Ausnahmen in Gastronomie, Altenheim etc.)

(bei Schüler/-innen, die nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegen, entfällt die Beschränkung auf 4 Wochen).

ab 16 Jahre

für Tätigkeiten im Gaststätten- und Schaustellergewerbe, in mehrschichtigen Betrieben, in der Landwirtschaft, in Bäckereien/Konditoreien gelten andere Zeitgrenzen, aber mindestens 12 Stunden Freizeit zwischen zwei Arbeitstagen

Tätigkeitsverbote für Jugendliche (ab 15 Jahre)

bei Übersteigen der physischen und psychischen Leistungsfähigkeit, bei sittlichen oder gesundheitlichen Gefahren (z.B. durch Hitze, Kälte, Lärm, Umgang mit gefährlichen Stoffen) Ausnahmen: zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich und unter Aufsicht.

Sind bestimmte Tätigkeiten verboten?

Ja, Tätigkeiten, die physische und psychische Leistungsfähigkeit der Jugendlichen übersteigen oder die sie sittlichen oder gesundheitlichen Gefahren (z.B. durch Hitze, Kälte, Lärm oder Umgang mit gefährlichen Stoffen) aussetzen, dürfen Jugendlichen nicht zugemutet werden, es sei denn, dies ist zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich und geschieht unter Aufsicht einer fachkundigen Person.

Wo erfahren Sie mehr?

Zuständige Behörden in NRW sind die Arbeitsschutzdezernate der Bezirksregierungen. Auskünfte erteilt aber auch die Auskunftsstelle der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle NRW unter Tel. 0221 – 921392-33 oder Email: auskunft@mail.ajs.nrw.de.